

BESCHLUSSVORLAGE V0166/19 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	19.02.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bildung und Besetzung eines beschließenden Konzessionsausschusses;
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Lösel, Herr Müller)

Antrag:

1. Zur Neuvergabe der Konzessionen Strom und Gas durch die Stadt Ingolstadt wird ein beschließender Konzessionsausschuss gebildet.
2. Die Besetzung des Konzessionsausschusses wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen. Die darin genannten Stadtratsmitglieder werden zu Mitgliedern bzw. Stellvertretenden Mitgliedern des Konzessionsausschusses bestellt. Der achte Sitz wird hierbei nach dem Ergebnis des durchzuführenden Losentscheids entsprechend dem Besetzungsvorschlag der zum Zuge gekommenen Fraktion/Ausschussgemeinschaft besetzt.
3. Die Geschäftsordnung (GeschO) für den Stadtrat in der Fassung vom 25.10.2018 wird entsprechend der Ausführungen in Anlage 2 geändert.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

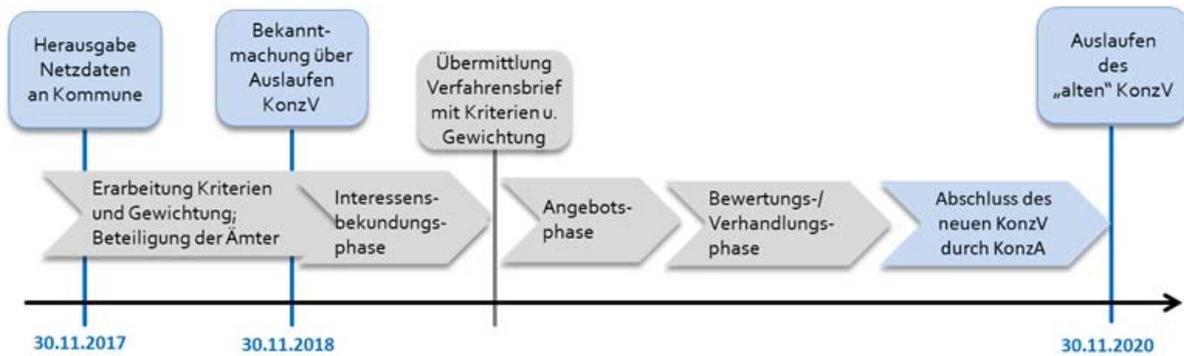
Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Hintergrund

Die Konzessionsverträge über Strom und Gas laufen Ende 2020 aus und müssen durch die Stadt neu abgeschlossen werden. Mit diesen Konzessionsverträgen regelt die Stadt Ingolstadt mit einem Netzbetreiber (Konzessionär) für bis zu 20 Jahre die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Verkehrsflächen für Strom- und Gasleitungen des Konzessionsnehmers. Damit ermöglicht die Stadt Ingolstadt eine den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechende sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung im Stadtgebiet und erhält im Gegenzug für die Gewährung des Leitungsrechts eine Konzessionsabgabe.



Für die Konzessionen Strom und Gas gelten strenge rechtliche Vorgaben nach dem EnWG und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Stadt Ingolstadt hat die Vergabe der Konzessionen in einem diskriminierungsfreien Verfahren zu gewährleisten. Das vergaberechtliche Neutralitätsgebot wird in der aktuellen Rechtsprechung inzwischen so weit ausgelegt, dass Entscheidungsträger keine Doppelmandate führen dürfen. Das heißt ein Stadtratsmitglied darf nicht zudem in einem Gremium eines – potentiellen – Bewerbers oder dessen Konzerngesellschaft vertreten sein. Hierzu wird auf die aktuelle Rechtsprechung des OLG Naumburg, Az. 7 U 33/17 (Ha) vom 21.09.2018 verwiesen. Zwar ist das Urteil nicht für bayerische Gerichte bindend oder ohne Weiteres auf andere Fälle übertragbar. Zumindest wird jedoch hinsichtlich der Interessenskonflikte so nachvollziehbar argumentiert, dass sich die Beachtung daraus gezogener Schlüsse empfiehlt. Demnach erscheinen Beschlussfassungen im Rahmen des Vergabeprozesses im Stadtrat unter Beteiligung jener Stadtratsmitglieder rechtlich angreifbar, so dass sich zur Vermeidung möglicher Konflikte der Ausschluss von Personen mit Doppelmandat durch Verlagerung der maßgeblichen Entscheidungen auf einen beschließenden Ausschuss anbietet, dem keine Mandatsträger der in Frage kommenden Konzessionäre angehören.

Zu 1.) Bildung eines Konzessionsausschusses

Nach Art. 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) kann der Stadtrat beschließende Ausschüsse bilden und diesen nach Abs. 2 die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige übertragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle der Vollversammlung (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO und § 6 Abs. 1 GeschO). Zur fristgemäßen Neuvergabe der Konzessionen Strom und Gas soll deshalb ein „Konzessionsausschuss“ eingerichtet werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle maßgeblichen Entscheidungen des Konzessionsvergabeverfahrens bis hin zur Vergabe zu treffen. Zu Beginn des Verfahrens wird die Aufgabe des Ausschusses zunächst u. a. darin bestehen, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzulegen. Im Laufe des Verfahrens wird die Beschlussfassung über die Auswahl des künftigen Konzessionärs folgen. Der Ausschuss soll aus acht Mitgliedern, deren Stellvertretern sowie einem Vorsitzenden bestehen.

Mit der Bildung eines eigens hierfür zuständigen Ausschusses in entsprechender Besetzung soll den in der aktuellen Rechtsprechung erkennbaren Anforderungen an die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens Rechnung getragen werden.

Zu 2.) Besetzung des Konzessionsausschusses und Bestellung der Mitglieder

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (s. o.) könnten deshalb Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in folgenden Gremien unter die Kriterien des Doppelmandats fallen:

- SWI – Beteiligungen GmbH, Aufsichtsrat
- Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Verwaltungsrat
- COM-IN Telekommunikations GmbH, Beirat

Um die Rechtsunsicherheit unter dem Aspekt des Doppelmandats zu minimieren, sollten diese Stadtratsmitglieder nicht zugleich Mitglied im Konzessionsausschuss sein. Bei der Verteilung der Ausschusssitze wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewendet (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GeschO). Demnach entfallen auf

CSU 3, SPD 1, GRÜNE 1, UDI 1, BGI 1 Sitz(e).

Bei der Berechnung der Sitzverteilung hat sich außerdem ergeben, dass die nachfolgend genannten Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf den achten Sitz im Konzessionsausschuss haben:

CSU, SPD, ÖDP/FDP, FW

Dieser Sitz ist durch Losentscheid zu vergeben. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister (...) oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Für den Vorsitz des Ausschusses wird aufgrund der beschriebenen rechtlichen Ausgangssituation nicht der Oberbürgermeister bzw. die weiteren Bürgermeister sondern ein Gemeinderatsmitglied vorgeschlagen. Aufgrund der Anforderungen der Thematik wird die Besetzung mit einer Volljuristin, hier Frau Dorothea Deneke-Stoll, empfohlen.

Für einzelne Sitze bzw. Stellvertretersitze trifft aufgrund der Problematik des „Doppelmandats“ zu, dass die sitzberechtigte Fraktion/Ausschussgemeinschaft kein Mitglied benennen kann. Da das Vorschlagsrecht der Parteien und Wählergruppen nicht auf Mitglieder der eigenen Gruppierung beschränkt ist (vgl. Bauer/Böhle/Ecker, Kommentar Bayerische Kommunalgesetze, Erl. 23 zu Art. 33 GO), haben diese die Möglichkeit ein Stadtratsmitglied einer anderen Fraktion/Gruppierung/Partei als Ausschussmitglied bzw. Stellvertreter zu benennen, um den zustehenden (Stellvertreter-)Sitz nicht unbesetzt zu lassen.

Für Fraktionen, die aufgrund der Problematik „Doppelmandat“ faktisch niemanden als reguläres Mitglied benennen könnten (UDI-Fraktion), wird die Zulassung von einem Mitglied, das in einem der genannten kritischen Gremien nur eine Stellvertreterstätigkeit innehat, zugelassen. Sofern sich Umstände für Konfliktlagen ergeben sollten, müssen sich diese Ausschussmitglieder im Einzelfall für befangen erklären.

Damit soll auch dem Spiegelbildlichkeitsgebot aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO bestmöglich Rechnung getragen werden.

Zu 3.) Änderung der Geschäftsordnung (GeschO)

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. Art. 45 GO regelt der Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung. Zur Bildung des Konzessionsausschusses und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs desselben sind deshalb Änderungen der bestehenden Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. Mai 2014 (in der Fassung vom 25.10.2018) wie in der Anlage 2 dargestellt notwendig.

In Abweichung zur bisherigen in der GeschO festgelegten Vertreterregelung von zwei bzw. drei persönlichen Vertretern muss für den Konzessionsausschuss eine gesonderte Lösung gefunden werden, da die Zahl der Stadtratsmitglieder, die kein Doppelmandat innehaben, für die geltende Vertreterregelung nicht ausreichend ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen für die Mitglieder des Konzessionsausschusses nur jeweils eine/n Stellvertreter/in zu benennen.

